

22. 1. Ist der Betrieb eines Sanatoriums ein Geschäftsbetrieb im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen?
 2. Ist der Lizenzgeber zur Führung eines Warenzeichens berechtigt, wenn der Geschäftsbetrieb nicht bei ihm, sondern bei seinen Lizenznehmern besteht?
 3. Kann der Klage aus § 9 WZG. entgegengehalten werden, daß der Kläger mit seiner Klage kein rechtsschutzfähiges Interesse, sondern sittenwidrige Zwecke verfolge?
 §§ 1, 9 WZG. § 226 BGB.

II. Zivilsenat. Urt. v. 21. Oktober 1924 i. S. offene Handelsgesellschaft Dr. G. L.'s Sanatorium (Bekl.) w. Dr. St. (Kl.). II 652/23.

- I. Landgericht Dresden, Kammer für Handelsachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Beklagte sind in der Zeichenrolle des Reichspatentamts Warenzeichen eingetragen:

1. seit dem 22. April 1923 Nr. 174422 für Arzneimittel, chemische Produkte für medizinische und hygienische Zwecke, pharmazeutische Drogen und Präparate, Pflaster, Verbandstoffe, Weine, Spirituosen, Mineralwasser, alkoholfreie Getränke, Brunnen- und Badefalze, Fleisch- und Fischwaren, Fleischextrakte, Konserven, Gemüse, Obst- und Fruchtsäfte, Gelees, Eier, Käse, Kaffee, Kaffeesurrogate, Tee, Zucker, Sirup, Honig, Senf, Kochsalz, Back- und Konditorwaren, Hefe, Backpulver, diätetische Nahrungsmittel, Malz, Futtermittel, Kopfbedeckungen, Sandalen, Leibwäsche, Trikotagen, Bettwäsche, Bekleidungsstücke, Badeanlagen für den Sanatoriumsbetrieb, ärztliche

und gesundheitliche Instrumente und Geräte, Teigwaren, photographische und Druckereierzeugnisse,

2. seit dem 10. November 1921 Nr. 275082 für Strumpfwaren, Bedarfsartikel für den Gastwirtschaftsbetrieb, nämlich Messerschmiedewaren (Bestecke einschließlich Löffel), Haus- und Küchengeräte, Porzellan- und Glaswaren.

Als Geschäftsbetrieb ist für das erste Warenzeichen angegeben: Sanatoriumsbetrieb sowie Erzeugung und Vertrieb gesundheitlicher Präparate, Nahrungsmittel und Gegenstände; für das zweite Warenzeichen: Sanatoriumsbetrieb und Vertrieb dafür benötigter Artikel. Beide Zeichen stellen einen springenden Hirsch dar, unter dessen Vorderläufen in einem Schilde die Askulapfchlange mit Stab und eine Trinkschale abgebildet sind; darunter befindet sich der Vermerk: „Dr. L.'s Sanatorium Weißer Hirsch, Weißer Hirsch bei Dresden“.

Der Kläger, welcher Arzt ist und gleichfalls ein Sanatorium auf dem Weißer Hirsch bei Dresden betreibt, hat im April 1922 beim Reichspatentamt für den Geschäftsbetrieb „Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln“ ein Warenzeichen angemeldet, das einen im vollen Laufe begriffenen Hirsch darstellt, und zwar für folgende Waren: Arzneimittel, chemische Produkte für medizinische und hygienische Zwecke, pharmazeutische Drogen und Präparate, Pflaster, Verbandstoffe, Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, Back- und Konditorwaren, diätetische Nahrungsmittel, Weine, Spirituosen, Mineralwässer, alkoholfreie Getränke, Brunnen- und Badesalze, kosmetische Mittel, ätherische Öle, Seifen-, Wasch- und Bleichmittel. Das Reichspatentamt hat die Beklagte von dieser Anmeldung im Juli 1922 benachrichtigt. Über den Erfolg der Anmeldung oder eines etwaigen Widerspruchsverfahrens ist nichts vorgetragen worden.

Der Kläger hat mit der Klage Verurteilung der Beklagten zur Löschung ihrer beiden Warenzeichen verlangt. Er beruft sich auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des WZG. und behauptet, die Beklagte beschränke sich auf den Sanatoriumsbetrieb und vertriebe überhaupt keine Waren. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Die Nahrungs- und Genussmittel — machte sie geltend — würden in ihrem Sanatorium vertrieben, zum Teil, wie Gemüse, Obst, Fruchtäfte, Selters auch dort erzeugt; die übrigen Waren würden im Sanatorium den Kurgästen zum Gebrauche dargeboten oder für

sie ärztlich oder in anderer Weise benutzt. Die Prospekte, Kellamendruckfachen, Ankündigungen, das Gebrauchsgeschirr und die sonstigen im Betriebe der Beklagten benutzten Sachen würden mit dem Warenzeichen versehen. Zweck der beklagten Gesellschaft sei gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags auch der Abschluß von Lizenz- und Fabrikationsverträgen. Solche Lizenzverträge habe die Beklagte für die Herstellung von Schuhwaren, diätetischen Nahrungsmitteln, Leibwäsche, Trikotagen, Bekleidungsstücken und Strumpfwaren abgeschlossen, und zwar in der Weise, daß die Waren nach den Angaben und unter Aufsicht der Beklagten hergestellt, mit ihrem Warenzeichen versehen, unter dem Namen Dr. L.'s vertrieben würden und die Beklagte dafür eine Umsatzprovision erhalte. Ihr allein stehe das geistige Eigentum an den Waren zu. Die fabrizierenden und vertreibenden Firmen seien nur ihre Herstellungs- und Vertriebsgehilfen. Der Kläger habe ein ähnliches Zeichen für den gleichen Betrieb angemeldet; dringe er mit der Klage durch, so sei er in der nämlichen Lage, wie nach seiner Behauptung die Beklagte. Sein Vorgehen gegen die Beklagte verfolge lediglich den Zweck, dieser zu schaden (§ 226 BGB.).

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Die Beklagte hat über Art und Zweck ihres Geschäftsbetriebs ausführliche Angaben gemacht. Sie mußten dem Berufungsgericht als erschöpfend erscheinen, und es lag daher für dieses keinerlei Anlaß vor, die tatsächlichen Verhältnisse weiter aufzuklären oder von seinem Fragerecht Gebrauch zu machen. Danach liegt bei der Beklagten der Betrieb eines Sanatoriums mit allen ihm eigenen geschäftlichen Handlungen vor. Die Gäste stehen in ärztlicher Behandlung, erhalten käuflich oder leihweise die mit der Behandlung zusammenhängenden Gegenstände und genießen volle Verpflegung wie in einem Gasthose. Außerdem hat die Beklagte mehreren Firmen Lizenzen zur Herstellung und zum Vertriebe verschiedener nach gesundheitlichen Grundsätzen hergestellter Gegenstände, insbesondere von Unterwäsche und anderen Kleidungsstücken, erteilt. Diese Firmen stellen her und vertreiben im eigenen Namen und für eigene Rechnung; die Beklagte bezieht nur eine Umsatzprovision.

Daß dem Sanatoriumsbetrieb der Beklagten der Charakter eines

gewerblichen, ja sogar gemäß § 2 HGB. eines Handelsbetriebs und nicht einer bloßen Heilanstalt zukommt, kann nach Art und Umfang des Betriebs nicht wohl bezweifelt werden. Eine andere Frage aber ist, ob für einen derartigen Geschäftsbetrieb der Schutz des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen gegeben ist, und diese Frage muß mit dem Berufungsgericht verneint werden. Das Warenzeichen dient dazu, im Verkehr die Waren eines Fabrikanten oder Kaufmanns von denjenigen eines anderen zu unterscheiden. Der Geschäftsbetrieb des Zeicheninhabers muß also so beschaffen sein, daß in ihm die in Frage stehenden Waren mit fremden Waren in freien Wettbewerb gelangen; es muß der Verbraucher die freie Wahl haben und in der Lage sein, unter Verwertung seines auf das einzelne Warenzeichen gerichteten Erinnerungsvermögens zu wählen. Derartiges kommt bei einem Sanatorium nicht in Betracht. Der Gast kauft oder entleiht die ihm dort gebotenen Dinge nicht im Hinblick auf ein der Anstalt verliehenes Warenzeichen, sondern nimmt von dem Sanatorium, das er gewählt hat, ärztliche Behandlung, Ausstattung und Verpflegung entgegen, ohne daß eine Unterscheidung von Gegenständen, die durch ähnliche Unternehmen verabreicht werden, überhaupt in Frage kommen kann. Solange Medikamente, Ausstattungsgegenstände und Nahrungsmittel nur im Sanatorium selbst verabreicht werden, wie es bei der Beklagten nach ihrem eigenen Vortrage geschieht, kann von einem Wettbewerb im freien Verkehr mit anderen derartigen Waren nicht gesprochen werden. Entscheidend für diese Beurteilung ist nicht die Frage, ob im gegebenen Falle ein Bedürfnis für Eintragung von Warenzeichen besteht, sondern ob die Natur des Unternehmens die Verwendung von Warenzeichen nach Inhalt und Zweck des Gesetzes zuläßt. Nur in diesem Sinne sind auch die Ausführungen des erkennenden Senats in seiner RGZ. Bd. 101 S. 372 [375] abgedruckten Entscheidung zu verstehen.

Aber auch soweit die Beklagte für gewisse nach ihren Angaben (Rezepten) herzustellende und unter dem Dr. L.'schen Namen in den Verkehr zu bringende Waren Lizenzen erteilt hat, kann sie die ihr eingetragenen Warenzeichen nicht in Anspruch nehmen. Im Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen sind Warenzeichen und entsprechender Geschäftsbetrieb unlöslich miteinander verknüpft. Der Geschäftsbetrieb besteht aber bei den Lizenznehmern, nicht bei der

Beklagten. Daß diese die Fabrikation veranlaßt und überwacht, daß ihrem Begründer und damit ihr als Rechtsnachfolgerin das geistige Eigentum an den unter gesundheitlichen Gesichtspunkten geschaffenen Herstellungsrezepten zusteht, ersetzt niemals das unerläßliche Erfordernis, daß sich der Geschäftsbetrieb beim Zeicheninhaber befinden muß (vgl. auch RGZ. Bd. 101 S. 412).

Aus diesen Erwägungen folgt, daß das Berufungsgericht den Warenzeichen der Beklagten auf Grund § 9 Abs. 1 Nr. 2 mit Recht die zeichenrechtliche Wirksamkeit abgesprochen hat.

Auf den Einwand, daß der Kläger nur aus Schifane handle, ist die Revision mit Recht nicht zurückgekommen. Die Klage aus § 9 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen ist eine Popularklage. Der Kläger ist nicht verpflichtet, ein persönliches schutzpflichtiges Interesse nachzuweisen; er vertritt gleichsam das Interesse der Allgemeinheit daran, daß unzulässige Warenzeichen nicht eingetragen werden oder bleiben. Insofern kann der Kläger nicht sittenwidrig handeln. Wenn er, nachdem er diesen Rechtsstreit gewonnen hat, seine eigene Anmeldung durchzuführen nicht in der Lage sein wird und die Verfolgung etwaiger unlauterer Wettbewerbsshandlungen durch die Beklagte zu gewärtigen hat, so ändert das nichts an der Tatsache, daß ein öffentliches Interesse an der Löschung unzulässiger Warenzeichen besteht.